

# **Stiftungssatzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Dr. Heinz Lindemann Stiftung“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 49525 Lengerich/Westf.

## **§ 2 Gemeinnütziger Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung junger Menschen und des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Verleihung des „Dr. Heinz Lindemann“-Preises.
3. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Unterstützung von Projekten in den Bereichen der Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kultur und Sport
  - Unterstützung oder Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie Vergabe von Forschungsaufträgen
  - Vergabe von Stipendien, Beihilfen o.ä. Zuwendungen
  - Unterstützung von gemeinnützigen Veranstaltungen für Jugendliche in den zuvor genannten Bereichen.
4. Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie anderen gemeinnützigen Organisationen, Vereinen und Gesellschaften, die im Rahmen des Stiftungszwecks gemeinnützig tätig sind, Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO zur Verfügung stellt oder sich hieran beteiligt.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen) ist entsprechend dem Grundsatz der Substanzerhaltung in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
3. Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 ist zu beachten.
4. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können vom Vorstand und Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 20 vom Hundert des gesamten Stiftungsvermögens in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
5. Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die durch ausdrückliche Bestimmung der/des Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung an die Stiftung geleistet werden (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

**§ 4**  
**Verwendung der Vermögenserträge**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 6 AO ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Diese Rücklage kann das Grundstockvermögen erhöhen.

4. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

**§ 5  
Rechtsstellung des Begünstigten**

Den Begünstigten (Destinatären) steht aufgrund der Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

**§ 6  
Organ der Stiftung**

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 7  
Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Mitglieder des ersten Vorstandes sind
  - a) Wilhelm Mörke, Apotheker, Friedhofstraße 9, 49525 Lengerich
  - b) Dr. Heinz Mörke, Kieferorthopäde, Sundermanns Knapp 11, 49525 Lengerich
  - c) Henner Hagenbach, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wittekindstraße 20 a, 30449 Hannover
2. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die erste Amtszeit endet abweichend von dieser Bestimmung am 31.12.2011.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt das ausscheidende Mitglied seinen Nachfolger. Auf Ersuchen des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zum Amtseintritt seines Nachfolgers im Amt bleiben. Hat das ausscheidende Mitglied keinen Nachfolger bestellt, so bestellen die verbleibenden Mitglieder seinen Nachfolger.
4. Der Vorstand kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 8**  
**Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
  - die Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses
  - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

Der Vorstand ist berechtigt, fachkundige Dritte für die Erfüllung der Aufgaben zu beauftragen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen Vermögensvorteile in den Grenzen des § 3 Nr. 26 a EStG zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

**§ 9**  
**Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Versammlungen gefasst. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder ist schriftliche, telefonische o.ä. Beschlussfassung zulässig.
2. Versammlungen des Vorstandes sind bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann die Einberufung einer Versammlung verlangen. Der Grund der Einberufung ist anzugeben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn das Gesetz oder diese Satzung nicht eine höhere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung

gegenüber dem Vorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung, insbesondere auch Erweiterungen des Stiftungszweckes, sind zulässig, wenn dies zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
2. Grundlegende Veränderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich oder sinnlos geworden ist. Die Änderung des Stiftungszweckes bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 11 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

### **§ 13 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

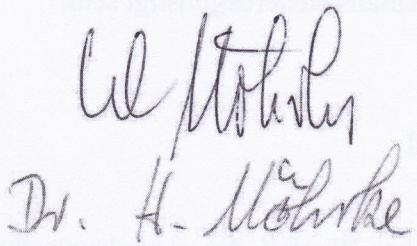
**§ 14  
Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzugeben. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

**§ 15  
Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Lengerich, den 09. Juni 2009

  
Dr. H. Möhrke